Allgemeine Einkaufsbedingungen der Stiftung Ostschweizer Kinderspital St. Gallen (OKS)

Ausgabe Juni 2025

1. Geltungsbereich

1.1. Für die durch Offertanfragen und / oder Bestellungen beim Lieferanten ausgelösten bzw. abgeschlossenen Verträge über die Lieferung eines Produkts und / oder einer Leistung (nachstehend auch „Lieferung“ genannt) gelten die nachstehenden Einkaufsbedingungen.

1.2. Durch die Annahme der Bestellung anerkennt der Lieferant die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des OKS. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Lieferanten, insbesondere auch Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs- oder Liederbedingungen, gelten nur, wenn das OKS ihnen schriftlich zugestimmt hat.

2. Offerte, Bestellung und Vertragsabschluss

2.1. Das OKS wird durch Offertanfragen in keiner Weise gebunden. Eine Offerte muss mindestens enthalten:

- Materialbezeichnung
- Artikel- / Produktnummer
- GTIN
- Mengeneinheit
- Menge
- Preise exklusive Mehrwertsteuer
- Preise pro Stück bzw. kleinster Abgabeeinheit
- Gültigkeitsdauer
- allfällige Abweichungen von der Offertanfrage

2.2. Bis zur Unterzeichnung der Vertragsurkunde oder der schriftlichen Annahme der Offerte (Bestellung) kann sich das OKS ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen.

2.3. Offerten, Bestellungen, Lieferbestätigungen und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen müssen schriftlich erfolgen. Mündliche Vereinbarungen sind erst verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.

2.4. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen seit Zugang ausdrücklich an (Auftragsbestätigung), so ist das OKS zum Widerruf berechtigt.

2.5. Unabhängig davon, ob eine Bestellung erfolgt oder nicht, werden keine Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. gewährt, sofern nicht anderslautende Vereinbarungen schriftlich getroffen werden.

2.6. Die Erfüllung durch Dritte bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des OKS. Der Lieferant haftet für deren Leistungen und Verhalten wie für eigene Leistungen und eigenes Verhalten.

2.7. Die in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen verwendeten Verweise auf die Schriftform schliessen die Übermittlung von Willenserklärungen via E-Mail.

3. Lieferung und Lieferfrist

3.1. Die vereinbarten Termine sind verbindlich. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware am genannten Lieferort.

3.2. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig. Teillieferungen sind auf den Auftragsbestätigungen und den Versandpapieren deutlich als solche zu bezeichnen. Das OKS behält sich das Recht vor, die Annahme von Überlieferungen zu verweigern, bzw. bei Unterlieferung die fehlende Menge zu gleichen Bedingungen nachzufordern.

3.3. Der Lieferant ist bei verspäteter Lieferung zum Ersatz sämtlicher mittelbaren und unmittelbaren Verzugsschäden, welche dem OKS entstehen, verpflichtet. Die Annahme der verspäteten

Lieferung oder Leistung hat keinen Verzicht auf Ersatzansprüche zur Folge. Ausgenommen von dieser Regelung sind Investitionsgüter, bei denen die Bedingungen bei Lieferverzug individuell vertraglich festgelegt werden.

3.4. Jeder Warensendung bzw. -lieferung ist ein detaillierter Lieferschein beizulegen. Dieser muss Bestellnummer, Bestellposition, Artikelbezeichnung, Stückzahl, Brutto- und Nettogewicht enthalten.

3.5. Teil- und Vorauslieferungen dürfen nur auf Zustimmung des OKS hin erfolgen. Diese sind auf dem Lieferschein als solche zu bezeichnen.

3.6. Muss der Lieferant annehmen, dass eine termingerechte Lieferung, auch im Falle von "höherer Gewalt", ganz oder teilweise nicht möglich ist, so muss dies dem OKS unverzüglich, unter Angabe der Gründe und der vermuteten Dauer der Lieferverzögerung, mitgeteilt werden.

3.7. Das OKS ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung befreit und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung für das OKS nicht mehr vertretbar ist. Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert.

3.8. Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt bei Übergabe am Erfüllungsort.

3.9. Lieferungen werden, wenn nichts anderes vereinbart wurde, von Montag bis Freitag zwischen 07:30 und 11:30 und 13:30 bis 16:30 Uhr angenommen. An Wochenenden und kantonalen Feiertagen erfolgt keine Annahme.

3.10. Der Lieferort ist der Bestellung zu entnehmen. Wird nichts vereinbart, hat die Anlieferung beim Wareneingang zu erfolgen.

4. Gewährleistung

4.1. Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den vereinbarten Spezifikationen, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften der Fachverbände und weiteren Organisationen entsprechen. Der Lieferant sichert zu, dass alle produktberührenden Betriebs- und Hilfsmittel die lebensmittelrechtlichen Konformitätsanforderungen erfüllen.

4.2. Das OKS prüft die Lieferung/Leistung so rasch wie möglich nach deren Eingang, jedoch ohne an eine Frist gebunden zu sein. Die Fristen und Obliegenheiten des Käufers gemäss Art. 201 OR sind ausdrücklich wegbedungen. Das OKS ist berechtigt, etwaige Mängelrügen jederzeit nach Entdeckung des Mangels bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist zu erheben.

4.3. Die Leistung von Zahlungen und Abnahmen gelten nicht als Verzicht auf Mängelrügen.

4.4. Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile innerhalb einer vom OKS gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann das OKS die erforderlichen Massnahmen auf seine Kosten und Gefahr, unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung, selbst treffen oder von Dritten treffen lassen.

4.5. Der Lieferant hält das OKS auf erstes Verlangen von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich schadlos, die sich wegen Verletzung von Sicherheitsvorschriften oder anwendbarer Gesetze oder aufgrund in- oder ausländischer Produktehaftpflichtbestimmungen im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung ergeben. Dies gilt auch dann, wenn das OKS wegen einer Fehlerhaftigkeit der Produkte in Anspruch genommen werden, die auf die Lieferung oder Leistung des Lieferanten zurückzuführen ist. Der Lieferant verpflichtet sich weiter zum Ersatz der damit zusammenhängenden dem OKS entstandenen Gerichts- und Verfahrenskosten sowie externen Anwaltskosten. Stehen dem OKS weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

4.6. Der Lieferant ist im Rahmen seiner Schadloshaltungspflicht auch verpflichtet, etwaige Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom OKS durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

4.7. Der Lieferant wird über festgestellte Mängel so rasch als möglich informiert. Grundsätzlich erfolgen Sortier- und Nacharbeiten beim Lieferanten. Kann eine Rücksendung aus Termingründen nicht erfolgen, wird das Aussortieren und die eventuelle Nacharbeit gegen Verrechnung durch das OKS ausgeführt. Der Lieferant wird vorgängig informiert. Für die ordnungsgemässe Entsorgung/Recycling fehlerhafter Produkte (Ausschuss) haftet der Lieferant. Der Lieferant entschädigt das OKS für daraus entstehende Kosten.

5. Preise und Preisänderung, Faktura

5.1. Vorbehalte in Bezug auf Preisänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie vom OKS ausdrücklich angenommen worden sind.

5.2. Generelle Preiserhöhungen werden grundsätzlich nicht akzeptiert. Sie müssen dem OKS mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten in schriftlicher Form mitgeteilt und begründet werden.

5.3. Rechnungen sind an den zentralen Rechnungseingang der Finanzbuchhaltung zu senden (rechnungen@kispisg.ch) und haben den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des MWST-Gesetzes zu entsprechen.

5.4. Die Bezahlung erfolgt innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.

5.5. Bei Vorauszahlungen kann vom OKS eine unwiderrufliche Anzahlungsgarantie einer Schweizer Bank oder Schweizer Versicherung einverlangt werden. Die Kosten für die Beschaffung der Garantie trägt der Lieferant. Die Anzahlungsgarantie bleibt bis zur Lieferung und Erfüllung des entsprechenden Gegenwertes gültig. Im Falle der Nichterfüllung des Vertrages durch den Lieferanten ist der Auftraggeber berechtigt, die Anzahlung einzulösen.

5.6. Sämtliche Mehrkosten und Spesen, die aus Nichtbefolgung der Allgemeinen Einkaufsbedingungenentstehen, insbesondere in Bezug auf Versand und Verzollung, gehen zu Lasten des Lieferanten.

5.7. Auf allen Dokumenten wie Lieferscheine und Rechnung muss die Bestellnummer des OKS vermerkt sein.

6. Versand und Verpackung

6.1. Das OKS behält sich vor, berechnetes Verpackungsmaterial als Eigentum zu übernehmen oder gegen Gutschrift zurückzugeben.

6.2. In Briefen, Versandanzeigen, Rechnungen, Frachtbriefen und anderen Begleitpapieren ist die Bestellnummer aufzuführen.

6.3. EURO-Paletten dürfen nicht höher wie 1.80 m beladen sein.

7. Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich die Bestimmungen des schweizerischen und kantonalen Datenschutzrechts und, soweit massgeblich, der EU-Datenschutzgrundverordnung zu beachten und umzusetzen. Der Lieferant verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur zum Zweck der Abwicklung der Bestellung zu verarbeiten. Sofern der Lieferant als Teil seiner Leistung personenbezogene Daten vom OKS verarbeitet, wird der Lieferant zu diesem Zweck eine Datenauftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem OKS abschliessen und dem OKS alle erforderlichen Informationen zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Verfügung stellen.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Die Finanzierung von Kongressen, Weiter- oder Fortbildungsveranstaltungen, Unterstützungsbeiträge für Forschungsprojekte, Beratermandate, usw. dürfen nie im Zusammenhang mit den Einkaufskonditionen oder Beschaffungen von OKS stehen.

8.2. Sollten einzelne Teile dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes bewirkt wird.

8.3. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln

und keinem Dritten zugänglich zu machen. Er hat seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.

8.4. Der Lieferant darf in Werbe- oder anderen Materialien auf geschäftliche Verbindungen mit dem OKS erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen. Veröffentlichungen über den Gegenstand der Bestellung dürfen nur mit der vorgängigen, schriftlichen Zustimmung des OKS erfolgen.

8.5. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen treten mit Wirkung per 1. Juni 2025 in Kraft und ersetzen alle vorgängigen Versionen ausnahmslos. Das OKS behält sich jederzeitige Änderungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor. Diese werden dem Lieferanten schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist nach Bekanntgabe der jeweiligen Änderung als genehmigt.

8.6. Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt schweizerisches Recht. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

8.7. Gerichtsstand ist St. Gallen.